

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

NEUNTES JAHR
OKTOBER 1958

KURT HIRCHE

Volksaktie und Eigentumsbildung

Wo immer man heute über Macht und Ohnmacht des Eigentums, über Eigentumsbildung und -streuung oder „Volkskapitalismus“ spricht, da kann es nicht ausbleiben, daß die „Volksaktie“ erwähnt wird. So hat sich auch das diesjährige *Europäische Gespräch* in Recklinghausen mehrfach damit beschäftigt.

Nell-Breuning hat in seinem Referat auf die verschiedenen Bedeutungen hingewiesen, die das Wort „Volksaktie“ in der bisherigen Diskussion erfahren hat, und sich kritisch damit auseinandergesetzt. Soweit man unter „Volksaktie“ ein besonders sicheres Anlagepapier verstehe, das von publizitätsfreudigen Unternehmen ausgegeben wird, solle man es schaffen. In diesem Sinn sollten alle Aktien „Volksaktien“ sein, und man brauche keinen eigenen Namen für sie. So wie *Nell-Breuning* gibt es viele Anhänger der christlichen Soziallehre, die bei aller Kritik an den bisherigen Plänen zur Eigentumsstreuung durch Aktien dennoch in der „Volksaktie“ ein Mittel sehen, die bisherige ungerechte Eigentumsverteilung schrittweise zu ändern und „Eigentum für jeden“ zu schaffen.

Es ist also zu fragen: Ist die „Volksaktie“ ein geeignetes Mittel zur Eigentumsbildung und -Streuung? Unter welchen Voraussetzungen kann sie es sein? Ändert sich durch ihre Einführung etwas an der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung? Bringt die „Volksaktie“ größere wirtschaftliche Sicherheit für den Arbeitnehmer? Wird durch sie eine echte Mitbeteiligung am Produktionsmitteleigentum erreicht? Diese und viele andere damit zusammenhängende Fragen sind von den Propagandisten der Volksaktienidee bisher nur wenig befriedigend beantwortet und noch keineswegs gründlich durchdacht worden. Sie können auch hier nur in großen Zügen erörtert werden. Eine ausführlichere Untersuchung habe ich an anderer Stelle¹⁾ gegeben.

Volksaktie und Eigentumsneuordnung

Zunächst sind einige terminologische Klarstellungen erforderlich. Wenn hier von „Eigentumsbildung“ gesprochen wird, dann ist nicht die Bildung von privatem Gebrauchseigentum, sondern immer die Beteiligung einzelner am *Produktionsmitteleigentum* gemeint. Dieses Eigentum an Produktionsmitteln aber ist (abgesehen von den Fällen, in denen es Alleineigentum ist, was meist nur bei kleineren und mittelgroßen Betrieben zutrifft) stets *Miteigentum*; Eigentumsbildung und Miteigentumsbildung sind also im wesentlichen identisch. Insbesondere ist alles Aktieneigentum begrifflich stets Miteigentum, wobei hier vom Sonderfall der Familien-A.G. abgesehen wird.

1) Kurt Hirche: Die Volksaktie, Neuland oder Irrweg? Bund-Verlag Köln-Deutz, 1958, 90 Seiten, 3,80 DM.

Für den Begriff „Volksaktie“ ist eine allseitig anerkannte Definition nicht vorhanden. Jedoch stimmen die meisten Anhänger der „Volksaktie“ darin überein, daß es sich bei ihr um eine kleingestückelte Namensaktie handeln soll, die bevorzugt der Belegschaft sowie Personen mit kleinerem und mittlerem Einkommen zu einem günstigen Einführungskurs angeboten und von diesen mit einem Sozialbonus erworben werden soll. In einem weiteren Sinn kann man unter „Volksaktie“ einen Arbeitsbegriff für Anteilsrechte an jeder Art von Produktionsmitteleigentum verstehen. Tatsächlich ist nicht einzusehen, warum diejenigen, die „Eigentum für jeden“ schaffen wollen, sich dabei auf die Aktiengesellschaften beschränken (wenn bei diesen auch die Machtzusammenballung und damit die Notwendigkeit einer Eigentumsneuordnung am augenscheinlichsten ist), während es sich in Wirklichkeit um das Gesamtproblem der Beteiligung der Arbeitnehmer am Erwerbsvermögen handelt, gleichgültig, ob es in Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften oder in irgendeiner anderen der heutigen Rechtsformen seine Gestaltung erfahren hat.

Ist nun die „Volksaktie“ ein Mittel zur Eigentumsbildung? Um diese Frage zu beantworten, ist davon auszugehen, daß es in der heutigen Wirtschaftsordnung im wesentlichen nur drei Wege gibt, persönliches Eigentum an Produktionsmitteln zu bilden und die Arbeitnehmer zu Miteigentümern zu machen:

1. Vorhandenes Produktionsvermögen wird umverteilt (Eigentumsneuordnung);
2. der ständige Zuwachs an Produktionsvermögen wird umverteilt (Ertragsbeteiligung);
3. die Sparmöglichkeiten werden erweitert.

Was die erste Möglichkeit betrifft, so würde ihre Verwirklichung zweifellos die radikalste Maßnahme zur Änderung unserer Sozialstruktur bedeuten. Selbst wenn sich die Eigentumsneuordnung auf die Umverteilung des seit der Währungsreform im wesentlichen durch Selbstfinanzierung der Unternehmen entstandenen Vermögenszuwachses beschränken würde, könnte dies eine tiefgreifende Änderung der jetzigen einseitigen Einkommens- und Machtverteilung bewirken. Das Vermögen der Unternehmen müßte in diesem Fall unter Offenlegung der Reserven usw. neu bewertet und es müßten dafür „Volksaktien“ ausgestellt und diese nach einem zu bestimmenden Verfahren an die bisherigen Eigentümer und an die breiten Schichten der Bevölkerung verteilt werden. Die Propagandisten der „Volksaktie“ haben diese Möglichkeit bisher überhaupt nicht erörtert und nicht etwa nur, weil es realpolitisch heute nicht möglich wäre, einen solchen Vorschlag durchzusetzen, sondern weil sie die Umverteilung bisherigen Produktionsmitteleigentums bewußt ablehnen.

Schon 1956 erklärte Prof. Dr. *Gilbert Cormann* in der Heimvolkshochschule Bergneustadt bei einer Aussprache über das Miteigentum der Arbeitnehmer, daß eine Neueinteilung des bereits angesammelten Eigentums nicht in Frage komme; es sei aber notwendig, den evolutionären Weg der Neuverteilung des „zukünftigen Zuwachses“ zu gehen. Auch auf dem *Kölner Katholikentag 1956* stimmten die katholischen Sozialtheoretiker darin überein, „daß jeder Umbau der Sozialstruktur, jede Neuverteilung des Produktionsmitteleigentums nur das neu entstehende, nicht das schon bestehende Eigentum berühren dürfe.“²⁾ In gleichem Sinne äußerte sich *Karl Arnold* als Sprecher der CDU/CSU bei der Begründung des Volksaktien-Gesetzesentwurfes im Bundestag³⁾.

Die „Volksaktie“ ist also nach dem Willen ihrer Befürworter bewußt *kein* Mittel zur Neuordnung des bisher entstandenen Eigentums. Wer das schon vorhandene Produktionsmitteleigentum aus seinen Vorschlägen zur Eigentumsneuordnung aber ausklammert, unterstellt damit, daß es juristisch, moralisch und sozial gerecht entstanden sei — was zweifellos so allgemein nicht behauptet werden kann.

2) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. 5. 1957.

3) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 8. Sitzung am 22. 1. 58, S. 252.

Volksaktie und Ertragsbeteiligung

Wie sieht es nun mit der „Volksaktie“ hinsichtlich des zweiten Weges zur Eigentumsbildung aus, nämlich mit der meist als „Ertragsbeteiligung“ bezeichneten Beteiligung am laufend neu entstehenden Vermögenszuwachs der Unternehmer? Unter „Zuwachs“ ist natürlich nicht allein der ausgewiesene Gewinn, sondern vor allem die in den verschiedensten Formen erfolgende und hauptsächlich in den Abschreibungen sowie den Reserven sichtbar werdende *Vermehrung des Produktionsmittelapparates* zu verstehen. Selbstverständlich *könnten* die Arbeitnehmer und weitere breite Schichten der Bevölkerung an diesem laufenden Zuwachs beteiligt werden, wenn die Unternehmen verpflichtet würden, für einen im einzelnen zu bestimmenden Teil davon Volksaktien oder sonstige diesen gleichwertige Eigentumsanteilpapiere auszustellen. Der ökonomische und gesellschaftspolitische Effekt dieser Eigentums- und Ertragsbeteiligung würde nur erreicht, wenn sie nicht zu Lasten des Lohneinkommens und des Konsums, sondern *zusätzlich* zu diesen erfolgt. Sie dürfte auch nicht durch eine Erhöhung der Preise abgewälzt werden, weil dann praktisch die Eigentumsstreuung von der Bevölkerung bezahlt würde. Mit anderen Worten: sie dürfte nur zu Lasten der Unternehmerngewinne erfolgen. In dieser Hinsicht stimmen Beteiligungspläne, wie sie etwa von *Gleitze* und *Hinkel*, den *Sozialausschüssen der CDU* und *Häußler* entwickelt worden sind, bei aller Verschiedenheit weitgehend überein.

Von den Hauptpropagandisten der „Volksaktie“ ist aber eine derartige zu Lasten der Unternehmerngewinne und der laufenden Selbstfinanzierung erfolgende Ertragsbeteiligung durch Volksaktien *nicht* beabsichtigt. Auch die Bundesregierung hat von der Möglichkeit, bei dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf über die steuerfreie Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital die Ausgabe eines Teils der neuen Aktien als Volksaktien vorzuschreiben, keinen Gebrauch gemacht. Das kommt daher, weil die „Volksaktie“ nach der von ihren Urhebern vorgelegten Konstruktion aus dem normalen Einkommen des Arbeitnehmers *gekauft* werden soll. Sie stellt also keine Ertragsbeteiligung dar, sondern nur einfachen Eigentumserwerb.

Volksaktie und Sparförderung

Damit sind wir bei dem dritten Weg zur Einkommensbildung angelangt. Da die „Volksaktie“ — wenigstens nach den Worten ihrer Urheber — für den ersten Weg der Einkommensbildung bewußt nicht bestimmt ist, den zweiten Weg aber — ebenfalls im Sinne ihrer Verfechter — kaum berührt und keine echte Ertragsbeteiligung ohne Konsumverzicht bringt, offenbart sie sich als ein Mittel, durch Sparen zu Eigentum zu gelangen. Volksaktiensparen heißt also nicht, daß der Arbeitnehmer — vom Sozialbonus abgesehen — zusätzlich zu seinem Lohn an der Eigentumsbildung beteiligt wird, sondern lediglich, daß er sich daran zu Lasten seiner bisherigen Lohnverwendung beteiligen kann. Mit der „Volksaktie“ wird ihm nur eine neue Form des Sparens angeboten. In *Recklinghausen* und bei den Bundestagsdebatten, die sich mit dem *Volkswagengesetzentwurf* befaßten, ist eingehend nachgewiesen worden, daß die Arbeitnehmer bei den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen aber kaum die Möglichkeit haben, Volksaktien in nennenswertem Umfang zu erwerben. Wenn sie das tun wollten, könnte es nur geschehen durch besonderen Konsumverzicht oder dadurch, daß auf andere Sparmöglichkeiten verzichtet wird, die von ihnen bisher wahrgenommen wurden.

Wer wünscht, daß die „Volksaktie“ zu einem Instrument der Einkommensverteilung wird, müßte also zuvor die Löhne zu Lasten der Gewinne in einem Umfang erhöhen, der diese beabsichtigte weite Streuung der „Volksaktie“ ermöglicht. Solange dies nicht geschieht, kann sich durch das bloße Angebot von Volksaktien an der bisherigen Eigentums- und Sozialstruktur nichts Wesentliches ändern. Selbst wenn eine Anzahl von Arbeitnehmern „Volksaktien“ kaufen und damit juristisch sich am Produktionsmittel-

eigentum beteiligen würde, müßte sich bei der gegenwärtigen Verteilung des Sozialprodukts die Eigentumsanhäufung „oben“ weiterhin stärker steigern, als die Eigentumsstreuung „unten“ zunimmt. Anders ausgedrückt: Solange die Eigentumsbildung allein durch Sparen der Arbeitnehmer — in unserem Falle durch Volksaktiensparen — erfolgen soll, wird sich das Eigentum der jetzigen Besitzer der Produktionsmittel in geometrischer Progression vermehren, während das der „Sparer“ in arithmetischer Progression nachhinkt.

Eigentumsbildung und Privatisierung

Ihrem Begriff nach wäre jede Aktie, die von allen geeigneten Unternehmen klein gestückelt und unter Vorzugsbedingungen außer an die Belegschaft bevorzugt an Personen mit kleinem Einkommen breit gestreut angeboten wird, eine „Volksaktie“. Tatsächlich ist aber von den Urhebern der Volksaktienidee, mit wenigen Ausnahmen, immer nur von der Ausgabe solcher Aktien durch *öffentliche* Unternehmen die Rede gewesen. Es ist kein Zweifel, daß viele dieser Propagandisten „Volksaktie“ sagen und „Privatisierung“ meinen. Dann wäre es jedoch ehrlicher, statt von „Volksaktien“ von *Privatisierungsaktien* zu sprechen!

Die Vertreter dieser Ansicht müssen sich aber darüber im klaren sein, daß die Ausgabe von „Volksaktien“ nur durch öffentliche, für die Privatisierung bestimmte Unternehmen selbst dann, wenn diese Aktien in die Hände breiter Bevölkerungskreise gelangen und dort bleiben würden (was nicht wahrscheinlich ist), lediglich den Staat ökonomisch schwächen, die Übermacht des privaten Produktionsmitteleigentums aber nicht nur nicht erhalten, sondern noch verstärken wird.

Zusammengefaßt läßt sich sagen: Die „Volksaktie“ *könnte* ein wirksames Mittel zur Eigentumsbildung und -änderung sein, wenn sie entweder im Wege der Umverteilung des vorhandenen Erwerbsvermögens kostenlos an die breiten Massen der Bevölkerung ausgegeben würde oder ein Teil des jährlichen Zuwachses an Produktionsmitteleigentum in Volksaktien umgewandelt würde, oder wenn schließlich der Lohn der Arbeitnehmer in einem Umfang erhöht würde, der es ihnen erlaubt, nach Befriedigung eines angemessenen Lebensstandards so viel zu sparen und Volksaktien zu kaufen, daß eine breitere Streuung des Eigentums eintritt. Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen sich die Vertreter der „Volksaktie“ dem Verdacht aussetzen, daß sie „weiße Salbe“ verkaufen. Wollen sie sich den Vorwurf ersparen, die Volksaktie nur als Mittel der Privatisierung zu propagieren, so müßten sie ferner dafür eintreten, daß die Ausgabe solcher oder ihnen ähnlicher Anteilspapiere am Produktionsmitteleigentum für die *gesamte* Wirtschaft zur Pflicht gemacht würde.

Volksaktie und Eigentumsmacht

Dennoch ist damit zu rechnen, daß wie künftig „Volksaktien“ haben werden. Wenn diese Aktien — wie wir gesehen haben — nach der Konzeption ihrer Befürworter auch zu keiner Neuordnung des Eigentums führen, so ist doch abschließend zu fragen, ob sie dann wenigstens ihren Besitzern größere ökonomische Sicherheit geben und ihnen damit Eigentumsmacht zuwächst? Auch dies muß verneint werden.

Beim *Europäischen Gespräch* in Recklinghausen ist überzeugend nachgewiesen worden, daß Neuordnung (Neuverteilung) des Eigentums und Neuordnung der Macht nicht notwendig dasselbe sind. Dies muß auch im Hinblick auf die „Volksaktie“ klar erkannt werden. Juristisch ist die „Volksaktie“ ein Eigentumspapier und verkörpert einen Anteil an den Produktionsmitteln sowie dem sonstigen Vermögen des Unternehmens, das die Aktie ausgegeben hat. Hat der Volksaktionär aber damit irgendwie Verfügungsmacht über das Unternehmen erworben? Zweifellos nicht; denn der Sinn der Volksaktie soll

ja die „breite Streuung“ sein, so daß ein einzelner nur einen kleinen Bruchteil am Vermögen eines Unternehmens zu erwerben vermag. Nur die Zusammenfassung vieler solcher Eigentumsbruchteile in einer Hand ermöglicht Machtausübung in der Hauptversammlung des Unternehmens. Diese Zusammenfassung nun erfolgt heute schon weitgehend durch die *Banken*, und das würde bei der Volksaktie noch mehr geschehen. Nicht der Volksaktionär als „Eigentümer“, sondern die Banken und sonstige Beauftragte als Nichteigentümer würden die Eigentumsmacht ausüben. Im Falle des Volkswagenwerk-Gesetzentwurfes würde sich diese Überantwortung der Eigentumsmacht an unkontrollierbare Mächtegruppen mit geradezu mathematischer Sicherheit ergeben, wie ich eingehend nachgewiesen habe⁴).

Will man verhindern, daß die mit Hilfe der Volksaktien angestrebte breite Streuung der Eigentumstitel an einem Unternehmen dazu führt, daß es entweder in die Hände von unkontrollierten privaten Mächtegruppen gerät oder von wenigen Managern beherrscht wird, dann muß gleichzeitig die *Unternehmensverfassung geändert*, die *Mitbestimmung ausgebaut* und u. a. auch dafür gesorgt werden, daß die Vertretung der Volksaktionäre in der Hauptversammlung auch durch *Gewerkschaften* erfolgen kann. Denn mit welchem Recht sollen nur Kreditinstitute sowie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte usw. — die den wirklichen Interessen der Arbeitnehmer soviel ferner stehen — dazu berufen sein und nicht die Gewerkschaften? Wie das geschehen sollte, müßte eingehend untersucht werden. Wenn jedoch anzunehmen ist, daß es Volksaktien gibt, muß sich der Gewerkschafter jedenfalls die Frage vorlegen, ob er die Beratung und Vertretung der Volksaktionäre den Bewahrern der jetzigen Eigentumsordnung überlassen oder sie in einer geeigneten Form selbst in die Hand nehmen will.

4) Kurt Hirche: Die Volksaktie, a.a.O., S. 68/70.